

S-2 Änderungen Satzung und LschiedsO Sachsen-Anhalt

Gremium: Landesschiedsgericht
Beschlussdatum: 30.07.2020
Tagesordnungspunkt: 11 Satzungsänderungen

Antragstext

1 Der Landesparteitag möge beschließen:

2 1. Satzungsänderungen

3 1.1.

4 **Neu:**In § 3 Abs I wird das Wort „Streichung“ gestrichen, § 3 Abs. 3 und Abs. 4
5 werden gestrichen.

6 Begründung:

7 Die o.g. Paragraphen regeln das Ende der Mitgliedschaft in unserer Partei bei
8 Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge. Diese Regelung widerspricht jedoch geltendem
9 Recht, denn § 10 Abs. 2, Abs. 4 und Abs.5 des PartG regeln das Ende der
10 Parteimitgliedschaft abschließend und sehen nur den Austritt und das
11 Ausschlussverfahren vor (BGH Urteil vom 05.10.1978 NJW 1979, 1402). Eine
12 dauerhafte Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen begründet einen erheblichen
13 Verstoß gegen die Ordnung der Partei und in der Regel entsteht dadurch auch ein
14 schwerer Schaden. Denn dadurch werden die innerparteilichen
15 Repräsentationsstrukturen (Abhängigkeit Stimmanteile von Mitgliederstärke) sowie
16 die Integrität der Mitgliederstruktur in Frage gestellt.

17 1.2.

18 **Neu:** § 9 Abs. 2: Das LSchiedsG entscheidet in der Besetzung von einer/m
19 Vorsitzenden und **mindestens 2 gewählten Beisitzern sowie den evtl. benannten**
20 **Beisitzern.**

21 Begründung:

22 Die jetzigen Regelungen zu der Anzahl der entscheidenden Schiedsrichter*innen in
23 Satzung und SchiedsO widersprechen einander: Nach § 9 Abs. 2 der Satzung
24 entscheidet das Landesschiedsgericht „in der Besetzung von einer/m Vorsitzenden
25 und zwei BeisitzerInnen“. Danach entscheiden nach dem Wortlaut drei
26 Schiedsrichter, gleichgültig, wie viele Beisitzer gewählt wurden und ob und wenn
27 ja, wie viele Beisitzer benannt wurden.

28 Nach § 7 Abs. 3 der SchiedsO ist die Entscheidung „von mindestens 3 Mitgliedern
29 des Schiedsgerichts zu unterzeichnen“, danach können also auch mehr als drei
30 Schiedsrichter*innen und die evtl. von den Parteien benannten Beisitzer
31 entscheiden. Diese Widersprüchlichkeit soll beseitigt werden. Die
32 Stimmberechtigung der benannten Beisitzer ist gar nicht ausdrücklich geregelt.

33 2. Änderungen der LSchiedsO

34 2.1.

35 **Neu:** In § 1 Abs. 5 Satz 2 der SchiedsO hinter „die benannten Beisitzer.“
36 einfügen: mit vollem Stimmrecht.

37 Der ganze Satz heißt neu: Die benannten Beisitzer*innen mit vollem Stimmrecht
38 müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

39 Begründung:

40 Ob die benannten Beisitzer ein volles Stimmrecht haben oder nicht, ist nicht
41 ausdrücklich geregelt. Das Bundesschiedsgericht verfügt über einen Pool von
42 Beisitzern, die nur dann zum Zuge kommen, wenn die streitenden Parteien keinen
43 Beisitzer benennen.

44 Da wir schon oftmals Schwierigkeiten hatten, überhaupt das SchiedsG zu besetzen,
45 scheidet die Möglichkeit von regelmäßig fünf entscheidenden Schiedsrichtern aus
46 – in anderen Landesverbänden dürfte es ähnlich sein.

47 2.2.

48 **Neu:** Die bisherige Überschrift von § 5 LSchiedsO - „Ablehnung eines/einer
49 Beisitzer/in wegen Befangenheit“ wird wie folgt geändert: „Ablehnung wegen
50 Befangenheit“.

51 Begründung:

52 Auch die/der Vorsitzende kann befangen sein.

53 2.3.

54 **Neu:** In § 6 LschiedsO wird ein neuer Abs 1 eingefügt: „Das Landesschiedsgericht
55 entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller
56 Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden“.

57 Die weiteren Absätze werden entsprechend nummeriert.

58 Begründung:

59 Zur Entlastung aller Beteiligten und zur Beschleunigung einfacher Verfahren
60 sollte es diese Möglichkeit geben.

61 2.4.

62 **Neu:** In § 6 Abs. 3 (neu 4) LSchiedsO werden die Worte „der
63 Rechtsmittelbelehrung“ gestrichen.

64 Der neue Absatz lautet: Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der
65 Sache und der Darlegung des wesentlichen Akteninhalts, sofern die Beteiligten
66 nicht einvernehmlich darauf verzichten.

67 Begründung:

68 Die Rechtsmittelbelehrung hat nach der Sachentscheidung zu erfolgen.

69 2.5.

70 **Neu:** § 7 Abs. 3 LSchiedsO wird wie folgt gefasst: „Die Entscheidung ist
71 schriftlich zu begründen, von mindestens drei Mitgliedern des Schiedsgerichts zu
72 unterzeichnen und **soll** den Beteiligten innerhalb von 4 Wochen nach Ende der
73 mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Die Entscheidung muss mit einer
74 Rechtsmittelbelehrung versehen sein.“

75 Begründung:

76 Die Einhaltung der Frist für die Zustellung ist nicht zwingend. Bisher war die
77 Entscheidung innerhalb von 4 Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen,
78 was auch aus von dem Gericht nicht zu vertretenden Gründen sich verzögern kann.

79 Eine Rechtsmittelbelehrung gehört an das Ende jeder Entscheidung.

80 2.6.

81 **Neu:** § 7 Abs. 4 LSchiedsO „Berufungen gegen die Entscheidung des
82 Landesschiedsgerichts sind entsprechend der Zivilprozessordnung möglich“ wird
83 gestrichen und ersetzt durch :“ Gegen eine Sachentscheidung des
84 Landesschiedsgerichts können alle Beteiligten innerhalb eines Monats nach
85 Zustellung bei dem Bundesschiedsgericht Berufung einlegen.“

86 Begründung:

87 Auch ohne Blättern in anderen Gesetzestexten sollte für die Mitglieder
88 ersichtlich sein, innerhalb welcher Zeit sie Berufung einlegen müssen.

89 2.7.

90 **Neu:** In § 8 wird „§18 der Landessatzung“ ersetzt durch „§ 17 der Landessatzung“

91 Begründung:

92 Hier hat es offenbar eine Satzungsänderung gegeben. Der jetzige § 18 regelt die
93 Urabstimmung, aber nicht die Ordnungsmaßnahmen.

94 2.8.

95 **Neu:** § 10 Abs. 1 LSchiedsO wird wie folgt ergänzt: „Kosten anwaltlicher
96 Vertretung und weitere notwendige Auslagen können den/der Beteiligten auf Antrag
97 durch Beschluss des Landesschiedsgerichts erstattet werden.“

98 Begründung:

99 Anpassung an die angemessene Regelung der BSchiedsO.

100 2.9.

101 **Neu** § 12 LSchiedsO wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „In geeigneten
102 Fällen kann das Landesschiedsgericht sich um eine gütliche Einigung bemühen“.

103 Begründung:

104 Nach der jetzigen Regelung besteht nur die Möglichkeit im Rahmen eines
105 (schriftlichen) Schlichtungsverfahrens tätig zu werden. Eine gegebenenfalls mit
106 den Parteien in einer mündlichen Verhandlung gemeinsam erarbeitete gütliche
107 Einigung sollte jedoch möglich sein.

108 2.10.

109 **Neu:** § 13 Abs. 3 ergänzen (Änderungen in Fettdruck): Gegen eine Entscheidung
110 gemäß Abs. 2 kann der/die Betroffene binnen 2 Wochen nach Zustellung der
111 Anordnung Beschwerde **bei dem Bundesschiedsgericht** einlegen. Der/die Betroffene
112 ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

113 2.11.

114 **Neu:** Es wird ein neuer § 14 wie folgt gefasst:

115 *Zustellung*

- 116 *1. Zustellung im Sinne dieser Schiedsordnung erfolgt durch eingeschriebenen*
117 *Brief mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben, durch Versand an das von dem*
118 *jeweiligen Beteiligten angegebene Telefaxgerät oder durch Gerichtsvollzieher*in.*
- 119 *2. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Zustellung an die*
120 *Anschrift erfolgte, die die Betreffenden gegenüber der zuständigen*
121 *Parteilgliederung zuletzt angegeben haben und die Sendung für die Dauer von einer*
122 *Woche bei dem zuständigen Postamt hinterlegt worden war.*
- 123 *3. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat/in die*
124 *Annahme verweigert oder wenn sie einer/einem Angehörigen des Haushalts übergeben*
125 *worden ist.*
- 126 **Begründung:**
- 127 Ist noch gar nicht bei uns geregelt, diese Formulierung entspricht derjenigen
128 der BSchiedsO.

Begründung

Landesschiedsgericht, antragsberechtigt nach § 6 iVm § 5 der Satzung

Ulrike von Thadden (KV Anhalt-Bitterfeld)

Beate Thomann (KV Halle/Saale)

Sebastian Lüdecke (KV Halle/Saale)

Peter Osten (KV Harz)